



Ra. 173. Q.



1781 29 Mai

27

AVERTISSEMENT.

Dennach bey der Fürstl. Civil-Bedienten- Wittwen- und Waisen-Casse: Anstalt in hiesigen Landen, man in mehrern Absichten, und besonders Behuf Austheilung der im Vierten §. der höchsten Verordnung vom 30. März 1775 den verheyratheten Bedienten versicherten Certificate, worin die ihren künftigen Wittwen gebührende Pension bestimmet wird, genauer und zuverlässiger Nachrichten bedürftiget ist, welche Interessenten gedachter Wittwen- und Waisen-Casse verheyrathet oder unverheyrathet, oder Wittwer sind, ingleichen welche Wittwer Kinder haben, die nach Maßgabe des Siebenden §. der bereits angezogenen höchsten Verordnung, und des Fünften §. der gnädigsten Declaration vom 20. November 1777, des Genusses einer Waisen-Pension fähig sind; so wird auf Serenissimi höchsten Befehl, von Seiten der zu mehr gedachter Wittwen- und Waisen-Casse verordneten Deputation den sämtlichen Interessenten dieser Anstalt zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht, und die Anweisung ertheilet:

Daß jeder Fürstl. Civil-Bedienter und sonstiger den Besoldungs-Abzügen zu dieser Wittwen- und Waisen-Casse unterworfenener Interessent den, zu Erhebung der auf nächstkommenden Michaelis fälligen Quartals-Besoldungen und Pensionen, auszustellenden Quittungen, wo er nicht, daß seine Besoldungs-Quittung bis dahin ohne Bezahlung zurückgegeben werde, gewärtigen will, eine schriftliche Note, worin deutlich und zuverlässig bemerket worden:

2) ob

a) ob der Empfänger verheyrathet oder unverheyrathet, oder Witwer, und im letztern Fall

b) ob er eheliche participationsfähige Kinder, das ist, Söhne unter dem 20ten, und Töchter unter dem 16ten Jahre, und wie viel derselben, habe;

c) wie alt er, wie auch, wenn er verheyrathet ist, seine Ehefrau, und wenn er Witwer ist, jedes seiner participationsfähigen Kinder sey? beyzufügen.

Nächstdem aber auch, damit man von dem Ausfall der dieses Institut betreffenden Veränderungen, zeitig Nachricht erhalte, wenn nemlich einer oder der andere, so noch unverheyrathet ist, sich verheyrathet, oder ein verheyratheter Bedienter und Interessent Witwer wird, oder participationsfähige Kinder abgehen oder hinzukommen, in einer seiner nächsten Besoldungs-Quittung, bezulegenden Note, solches genau zu bemerken und anzuzeigen habe.

Wie denn die Fürstl. Deputation, daß jeder Interessent nach dieser Verfügung, so die baldmöglichste Austheilung der anfangs erwähnten Certificate zur Absicht hat, und ohne welche sie füglich nicht bewürket werden mag, so willig als ohnfehlbar, und ohne Mangel sich achten werde, gewärtigen will.

Braunschweig, den 22. May, 1781.

Zur Fürstl. Civil-Bedienten-Witwen- und Waisen-Casse verordnete Deputation.

Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337

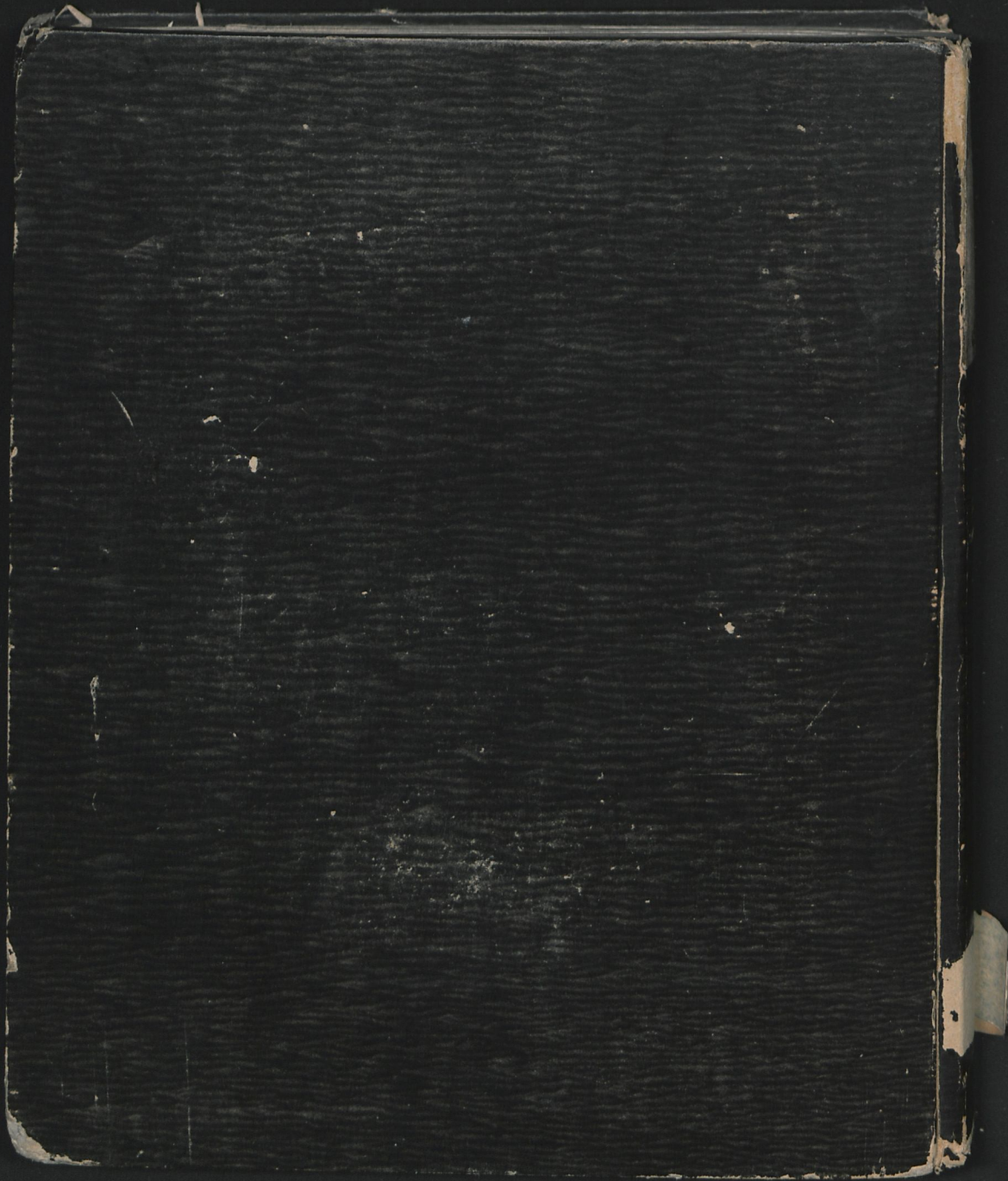


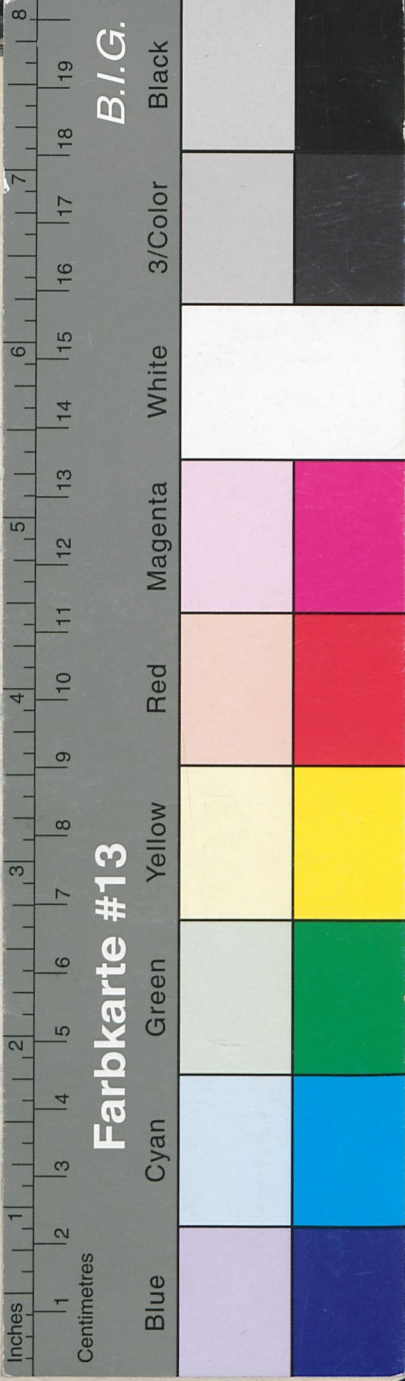
KD 18

W 17

NE







B.I.G.

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

1781 22 mai

27

AVERTISSEMENT.

Demnach bey der Fürstl. Civil: Bedienten: Witwen: und Waisen: Cassen: Anstalt in hiesigen Landen, man in mehrern Absichten, und besonders Behuf Austheilung der im Vierten §. der höchsten Verordnung vom 30. März 1775 den verheyratheten Bedienten versicherten Certificate, worin die ihren künftigen Witwen gebührende Pension bestimmt wird, genauer und zuverlässiger Nachrichten benöthiget ist, welche Interessenten gedachter Witwen: und Waisen: Casse verheyrathet oder unverheyrathet, oder Wittwer sind, insgleichen welche Wittwer Kinder haben, die nach Maßgabe des Siebenden §. der bereits angezogenen höchsten Verordnung, und des Fünften §. der gnädigsten Declaration vom 20. November 1777, des Genusses einer Waisen: Pension fähig sind; so wird auf Serenissimi höchsten Befehl, von Seiten der zu mehr gedachter Witwen: und Waisen: Casse verordneten Deputation den sämtlichen Interessenten dieser Anstalt zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht, und die Anweisung ertheilet:

Daß jeder Fürstl. Civil: Bedienter und sonstiger den Besoldungs: Abzügen zu dieser Witwen: und Waisen: Casse unterworfenener Interessent den, zu Erhebung der auf nächstkommenden Michaelis fälligen Quartals: Besoldungen und Pensionen, auszustellenden Quitungen, wo er nicht, daß seine Besoldungs: Quitung bis dahin ohne Bezahlung zurückgegeben werde, gewärtigen will, eine schriftliche Note, worin deutlich und zuverlässig bemerket worden:

a) ob